

Satzung für den Diakonie- und Förderverein der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Töpen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Diakonie- und Förderverein der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Töpen e.V. (vormals: Diakonieverein der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Töpen e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Töpen, Kirchstraße 3, und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hof eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung folgender Arbeitsfelder der Kirchengemeinde Töpen: diakonische Aufgaben (einschließlich der Unterstützung Bedürftiger), Kindergarten, Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenarbeit; sowie die finanzielle Unterstützung bei der Ausschmückung, Unterhaltung und Renovierung des Gemeindezentrums und der Kirchen in Töpen und Isaar.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Rücklagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft wird beendet durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch den Tod des Mitglieds.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Freiwillige Förderbeiträge und Spenden sind stets willkommen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus den 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin. Der bzw. die 2. Vorsitzende ist immer der jeweilige Gemeindepfarrer bzw. die jeweilige Gemeindepfarrerin, im Falle einer Vakanz die Vertretung der Pfarramtsführung. Die anderen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen. Für besondere Aufgaben (vor allem die Vorbereitung einer Änderung der Satzung des Vereins) kann der Vorstand einen Ausschuss einsetzen, zu dem neben ihm selbst 4 bis 6 Vereinsmitglieder gehören können.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte des Vorstands.
 - Entgegennahme des Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - Entlastung des Vorstands.
 - Wahl des Vorstands (im Wahljahr).
 - Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
 - Wahl von 2 Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.
 - Genehmigung der vom Vorstand empfohlenen Verwendung der Mitgliedsbeiträge und anderer Mittel des Vereins.
 - Festsetzung der Beiträge (Beitragsordnung).
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens acht Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
4. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
6. Der bzw. die 1. Vorsitzende oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied des Vereins beim Schriftführer oder im Pfarramt eingesehen werden.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle 3 Jahre 2 Kassenprüfer. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung zu prüfen und festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Töpen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Rückerstattung geleisteter Beiträge oder sonstiger Spenden für den Verein an die Einzelmitglieder erfolgt weder bei Ausscheiden eines Mitgliedes noch bei Auflösung des Vereins bzw. dessen sonstiger Beendigung.

Beschlossen am 3. Juli 2013 in der Mitgliederversammlung

Töpen, den 3. Juli 2013


.....

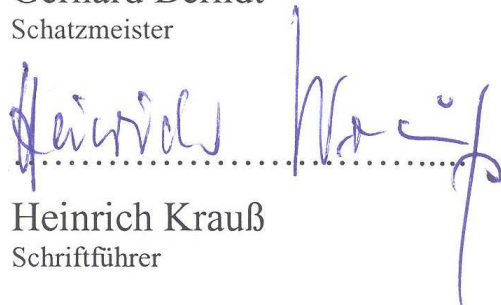
Dagmar Degenkolb
1. Vorsitzende


.....

Pfarrer Gerhard Schneider
2. Vorsitzender


.....

Gerhard Berndt
Schatzmeister


.....

Heinrich Krauß
Schriftführer